

Satzung der Fachhochschule Erfurt über die Eingangsprüfung für qualifiziert Berufstätige ohne Hochschulzugangsberechtigung

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 63 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2012 vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), und § 14 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt (ABl. TKM 5/2008, S. 189) erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende Satzung für die Eingangsprüfung für qualifiziert Berufstätige ohne Hochschulzugangsberechtigung. Der Senat hat die Satzung am 01.02.2012 beschlossen. Der Leiter der Hochschule hat die Satzung am 27.02.2012 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Regelungsgegenstand und Regelungszweck
- § 2 Zulassungsantrag
- § 3 Zulassungsverfahren
- § 4 Prüfungskommission
- § 5 Prüfungsleistungen
- § 6 Schriftliche Prüfung
- § 7 Mündliche Prüfung
- § 8 Protokoll
- § 9 Wiederholungsmöglichkeit
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Ungültigkeit der Eingangsprüfung
- § 12 Rechtsschutz
- § 13 Inkrafttreten

§ 1 Regelungsgegenstand und Regelungszweck

(1) Qualifiziert Berufstätige, ohne Hochschulzugangsberechtigung, die über eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügen und mindestens drei Jahre hauptberuflich tätig waren, sind berechtigt zum Studium in einem bestimmten Studiengang der Fachhochschule Erfurt, dessen Eingangsprüfung sie auch bestanden haben.

(2) Die Eingangsprüfung dient der Feststellung, ob der Bewerber auf Grund seiner Kenntnisse und geistigen Fähigkeiten für das Studium in gewählten Studiengang geeignet ist.

(3) Die Eingangsprüfung wird einmal im Jahr, in der Regel spätestens bis zum 31. Juli von einer Prüfungskommission (§ 4) abgenommen.

(4) Bewerber, die die Eingangsprüfung bestanden haben, erhalten einen studienbezogenen Hochschulzugang für die Fachhochschule Erfurt. Für einen Studiengang erforderliche Eignungsfeststellungen bleiben vom Bestehen der Eingangsprüfung unberührt. Die Zugangsberechtigung führt nicht zur Zulassung in zulassungsbeschränkten Studiengängen. Hierfür ist ein gesonderter Zulassungsantrag zu stellen.

(5) Die Eingangsprüfung findet in allen Bachelorstudiengängen statt.

§ 2 Zulassungsantrag

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Eingangsprüfung ist bis zum 1. April des Jahres im Studierendensekretariat der Fachhochschule Erfurt einzureichen.

(2) Im Antrag ist anzugeben, für welchen Studiengang der Bewerber die Studienberechtigung erwerben will. Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf mit Angaben über die bisherige schulische Ausbildung, den beruflichen Werdegang sowie die ausgeübte Berufstätigkeit
2. Schulzeugnisse und Nachweise über die Berufsausbildung
3. Nachweise über Art und Dauer der Berufstätigkeit

4. Erklärung, ob und mit welchem Erfolg der Antragsteller bisher an einer Prüfung nach dieser Satzung oder einer entsprechenden Prüfung auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland teilgenommen hat.

§ 3 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung zur Eingangsprüfung entscheidet das Zentrum für studentische und akademische Angelegenheiten unter Mitwirkung der Prüfungskommission (§ 4) Die Versagung der Zulassung zur Eingangsprüfung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Die Zulassung zur Eingangsprüfung ist zu versagen, wenn

1. die Voraussetzungen nach § 1 Abs. 1 nicht vorliegen,
2. die Unterlagen nach § 2 nicht rechtzeitig vorgelegt werden oder
3. die Eingangsprüfung bzw. eine entsprechende Prüfung an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden wurde.

§ 4 Prüfungskommission

Die Eingangsprüfung wird von einer Prüfungskommission abgenommen, die von dem Fakultätsrat der Fakultät, die den angestrebten Studiengang anbietet, bestellt wird. Die Prüfungskommission setzt sich aus zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern zusammen. Die Bestellung erfolgt für ein Jahr. Eine Wiederbestellung ist möglich. Die Mitglieder der Prüfungskommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 5 Prüfungsleistungen

(1) Die Eingangsprüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung und einer mündlichen Prüfung.

(2) Die schriftliche Prüfung und die mündliche Prüfung werden mit je einer Note bewertet. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(3) Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können die ganzzahligen Noten um 0,3 erhöht oder herabgesetzt werden. Werden mehrere Noten zu einer Note zusammengefasst, so ist der arithmetische Mittelwert zu bilden. Die Noten unter 1,0 und über 4,0 sind dabei ausgeschlossen.

(4) Die Eingangsprüfung ist bestanden, wenn sowohl die schriftliche als auch die mündliche Prüfung mit mindestens „ausreichend“ (Note 4) bewertet wurden. Weichen die Noten der beiden Prüfer der Prüfungskommission voneinander ab, müssen sich die Prüfer unter Einbeziehung der Gesamtwürdigung der Leistungen des Prüflings auf eine Note einigen. Über das Nichtbestehen entscheidet die Prüfungskommission.

(5) Ist die Eingangsprüfung bestanden, wird eine Gesamtnote ermittelt. Diese ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfung. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtnote lautet

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	nicht ausreichend.

(6) Über eine bestandene oder eine nicht bestandene Eingangsprüfung erhält der Bewerber / die Bewerberin eine Bescheinigung, aus der die Gesamtnote sowie die Note der schriftlichen und mündlichen Prüfung hervorgehen.

(7) Die Entscheidung über das Nichtbestehen der Prüfung ist dem Bewerber / die Bewerberin schriftlich mit Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen.

(8) Der positive Bescheid über das Bestehen der Eingangsprüfung ist bei der Immatrikulation im Original und in Kopie vorzulegen.

§ 6 Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung besteht aus einer Klausur, die 120 Minuten dauert. Die schriftliche Prüfung soll allgemeinbildende und fachliche Grundlagen, die für das angestrebte Studium erforderlich sind, abprüfen. Dabei sollen vor allem sprachliche Fähigkeiten sowie das logische und wissenschaftliche Denkvermögen durch die Studienbewerber nachgewiesen werden.

(2) Die Prüfungskommission unterrichtet die Bewerber mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin über Zeit und Ort der Prüfung sowie über zugelassene Hilfsmittel.

§ 7 Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung besteht aus einem Prüfungsgespräch mit der Prüfungskommission und dauert 30 Minuten. Es erstreckt sich auf allgemeine Kenntnisse der Bewerber sowie das auf den gewählten Studiengang notwendige Fachwissen. Bei mehreren Bewerbern können bis zu drei Bewerber in einer mündlichen Prüfung geprüft werden.

(2) Zur mündlichen Prüfung wird nur zugelassen, wer die schriftliche Prüfung bestanden hat.

§ 8 Protokoll

Über den Ablauf der Eingangsprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die Angaben zu Datum, Ort sowie Dauer der Prüfung, die Namen der Bewerber, die Schwerpunkte der Prüfung sowie die tragenden Erwägungen und wesentlichen Entscheidungsgrundlagen enthält.

§ 9 Wiederholungsmöglichkeit

Eine nicht bestandene Eignungsprüfung kann einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist ausgeschlossen.

§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Bewerber / die Bewerberin ohne triftige Gründe

1. zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder
2. nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der zuständigen Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Bei Krankheit ist ein ärztliches, im Zweifelsfall ein amtsärztliches Attest innerhalb von drei Tagen nach der nicht abgelegten Prüfung vorzulegen. Das Attest muss grundsätzlich die leistungsbeeinträchtigenden Auswirkungen der Krankheit, nicht jedoch die Krankheit selbst erkennen lassen.

(3) Versucht der Bewerber, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Mitführen unerlaubter Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Bewerber, die die Ruhe und Ordnung einer Prüfung stören, können von der Prüfungskommission oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Bewerber können innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung verlangen, dass die Entscheidungen vom für den Studiengang zuständigen Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind den Bewerbern unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Ungültigkeit der Eingangsprüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Bescheinigung nach § 5 Abs. 6 bekannt, so kann die zuständige Prüfungskommission nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Bewerber getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Bewerber hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Bescheinigung nach § 5 Abs. 6 bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der für den Studiengang zuständige Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit zu geben.

(4) Die unrichtige Bescheinigung nach § 5 Abs. 6 ist einzuziehen und durch die richtige zu ersetzen. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 12 Rechtsschutz

Gegen Entscheidungen im Prüfungsverfahren nach dieser Ordnung kann innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Der zuständige Prüfungsausschuss entscheidet über die Widersprüche. Widerspruchsbescheide kann auch der Präsident oder die von ihm beauftragte Stelle erlassen. Der Leiter / die Leiterin des Zentrums für studentische und akademische Angelegenheiten betreut das Widerspruchsverfahren und kontrolliert Widerspruchsbescheide vor Postausgang auf Einhaltung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie sachliche Richtigkeit.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.03.2012 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2012/2013. Gleichzeitig tritt die Eingangsprüfungssatzung vom 19.07.2011 (Vkbl. Nr. 34, S. 154) außer Kraft.

Erfurt, den 27.02.2012

Prof. Dr.-Ing. Heinrich H. Kill
Leiter der Fachhochschule Erfurt